

Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf

Stand: 27. Juli 2026

§ 1 Anwendungsbereich

Die Handelsordnung regelt den Ablauf des Handels im Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einschließlich der Geschäftsabwicklung.

§ 2 Bestimmungen

(1) Die Preisfeststellung im Freiverkehr erfolgt durch Skontroführer. Unbeschadet der nachfolgenden Absätze sind für den Betrieb des Freiverkehrs und den Handel in den nach den Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogenen Wertpapieren die Vorschriften der Börsenordnung der Börse Düsseldorf mit Ausnahme der §§ 24 und 25 sowie des XII. Abschnitts (Zulassung und Einbeziehung in den Regulierten Markt, Widerruf der Zulassung) entsprechend anzuwenden.

(2) Die Bedingungen für die Geschäfte an der Börse Düsseldorf gelten entsprechend.

(3) Geschäfte in gemäß § 5 der Geschäftsbedingungen für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf einbezogenen Schuldverschreibungen kommen unter der aufschiebenden Bedingung zustande, dass die Schuldverschreibungen rechtlich entstehen und die freie Handelbarkeit und die ordnungsgemäße Erfüllung gewährleistet ist. Frühester Erfüllungstag ist der Tag der Entstehung der Schuldverschreibungen. Der Käufer ist bei Lieferung zur Zahlung verpflichtet, frühestens jedoch am zweiten Erfüllungstag nach Entstehen der Schuldverschreibung. Im Übrigen gilt Abs. 2.

§ 3 Geschäftstage

Die von der Geschäftsführung der Börse Düsseldorf festgelegten Börsen- und Erfüllungstage gelten für den Handel und die Geschäftsabwicklung im Freiverkehr entsprechend.

§ 4 Bekanntmachungen

Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Bekanntmachungen nach dieser Handelsordnung im Internet unter <http://www.boerse-duesseldorf.de> und separat im Anhang zum Amtlichen Kursblatt der Börse Düsseldorf.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Handelsordnung für den Freiverkehr an der Börse Düsseldorf tritt am 27. Juli 2026 in Kraft.

Die Handelsordnung wird im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der BÖAG Börsen AG (<http://www.boerse-duesseldorf.de>), veröffentlicht.